

1. August 2023 – mus

I Merkblatt zur Wegbegleitung zwischen Schule und Betreuung

1. Zweck

Der Schulweg zwischen dem Wohn- und Unterrichtsort liegt in der Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten. Dieses Merkblatt regelt die Verantwortlichkeit für den Weg zwischen Unterrichtsort und der schulergänzenden Betreuung (Betreuungsweg).

2. Einleitung

Der Weg zwischen Schule und Betreuung eignet sich für Kinder, um richtiges Verkehrsverhalten Schritt für Schritt zu trainieren. Er hilft, Gefahren zu erkennen und in unterschiedlichen Verkehrssituationen richtiges Handeln zu erlernen.

Es ist verständlich, dass Eltern und Erziehungsberechtigte zunächst besorgt sind, wenn ihr Kind diesen Weg das erste Mal alleine bewältigen soll, insbesondere dann, wenn sie aufgrund der eigenen Berufstätigkeit ihr Kind nicht selber begleiten können, um die Verkehrssicherheit zu trainieren.

Deshalb bietet die schulergänzende Betreuung eine Wegbegleitung oder einen Transport für alle Kinder der Kindergartenklassen an. Für Kinder der 1. Klassen, welche die schulergänzende Betreuung nicht auf dem Schulareal besuchen, bietet die schulergänzende Betreuung eine befristete Wegbegleitung bis zu den Herbstferien an. Ziel ist es, dass die Kinder gemeinsam mit Erwachsenen den Weg trainieren, bis sie so sicher sind, dass sie diesen auch alleine bewältigen können.

3. Grundsätze der Wegbegleitung

- 3.1 Der Weg von zu Hause in die schulergänzende Betreuung und von der schulergänzenden Betreuung nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten.
- 3.2 Der Weg zwischen Schule und Betreuung liegt in der Verantwortung der Schule Horgen und wird je nach Standort und Alter der Kinder entweder selbständig, oder mit Begleitung durch eine Betreuungsperson zu Fuss, oder mit dem Schulbus bewältigt.
- 3.3 Mit der Anmeldebestätigung für die schulergänzende Betreuung und der Zuteilung des Betreuungsstandortes erhalten die Erziehungsberechtigten die Informationen zum Weg zwischen Schule und Betreuung.
- 3.4 Kindergartenkinder, welche die Betreuung auf dem Schulareal besuchen, werden auf dem Weg von der Betreuung in den Kindergarten und zurück in die Betreuung nach den Sommerferien vier Wochen lang begleitet. Danach legen sie den Weg selbständig zurück.
- 3.5 Kindergartenkinder, welche einen externen Betreuungsstandort, d.h. nicht auf dem Schulareal besuchen, werden entweder von einer erwachsenen Person zu Fuss begleitet oder mit dem Schulbus transportiert. Diese Regel gilt für die gesamte Kindergartenzeit.
- 3.6 Schulkinder, welche die Betreuung auf dem Schulareal besuchen, legen den Weg zwischen Betreuung und Schule selbständig zurück.



- 3.7 Kinder der 1. Klasse, welche einen externen Betreuungsstandort besuchen, werden auf dem Weg von der Betreuung in die Schule und wieder zurück bis zu den Herbstferien begleitet. Danach legen sie den Weg selbständig zurück. Falls sich der Betreuungsstandort nicht in Gehdistanz befindet, findet ein Transport mit dem Schulbus für das ganze Schuljahr statt.
- 3.8 Kinder der 2. bis 6. Klasse legen den Weg zwischen der Betreuung und der Schule grundsätzlich alleine zurück. Falls sich der Betreuungsstandort nicht in Gehdistanz befindet, findet ein Transport mit dem Schulbus für das ganze Schuljahr statt.

4. Verantwortung der Erziehungsberechtigten

- 4.1 Bereits mit der Anmeldung für den Kindergarten planen die Erziehungsberechtigten die schulergänzende Betreuung für ihr Kind und melden das Kind fristgerecht für die Betreuung an.
- 4.2 Besonderheiten (z.B. Abwesenheit von Kindern wie Krankmeldungen, Joker-Tage etc.) müssen von den Eltern und Erziehungsberechtigten der schulergänzenden Betreuung umgehend mitgeteilt werden. Schulausfälle oder spezielle Programme (z.B. Exkursionen, Weiterbildungen, Projektwochen, Klassenlager, Stundenplanänderungen) werden von der Schulleitung der schulergänzenden Betreuung gemeldet.

5. Aufgaben der Kinder

- 5.1 Alle Kinder halten sich an die Anweisungen der Lehrpersonen, der Betreuungspersonen und des Busfahrers (siehe Punkt 7 im Reglement Schulweg und Schülertransport).
- 5.2 Im Einzelfall können, in Absprache mit der Betreuungsleitung, mögliche Massnahmen für einzelne Kinder temporär getroffen werden. Diese können auch einen Ausschluss aus der Betreuung bzw. Wegbegleitung beinhalten.

6. Schulbusregeln für die Kinder

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, diese Regeln mit ihrem Kind zu besprechen.

- 6.1 Ich bin pünktlich oder etwas zu früh beim vereinbarten Sammelplatz. Dort achte ich auf meine Sicherheit und auf die der anderen Kinder.
- 6.2 Beim Einsteigen nehme ich Rücksicht darauf, dass alle Mitfahrenden rasch einen Platz finden.
- 6.3 Ich schnalle meinen Sicherheitsgurt fest und helfe, wenn nötig anderen dabei.
- 6.4 Ich verhalte mich so, dass sich der Fahrer oder die Fahrerin konzentrieren kann.
- 6.5 Im Schulbus esse und trinke ich nichts.
- 6.6 Ich bin freundlich zu den anderen, die im Bus sitzen und trage Sorge zum Fahrzeug.
- 6.7 Sperrige Sachen wie Kickboards oder Schlitten transportiere ich nicht mit dem Schulbus.

7. Aufgabe der Schulverwaltung

- 7.1 Mit der Aufnahmebestätigung in die schulergänzende Betreuung informiert die Schulverwaltung, in Rücksprache mit den Betreuungsleitungen, die Erziehungsberechtigten über das Angebot der Wegbegleitung.

8. Aufgaben der Betreuungsleitung

- 8.1 Die Betreuungsleitung organisiert die Wegbegleitung ihres Betreuungsstandortes.
8.2 Sie informiert die Lehrpersonen, welche Kinder die schulergänzende Betreuung besuchen.

9. Aufgaben der Betreuungsmitarbeitenden

- 9.1 Die Betreuungsmitarbeitenden begleiten die Kinder zu Fuss von der Betreuung in die Schule und wieder zurück.
9.2 Sie übernehmen während der Betreuungswegbegleitung eine Verkehrserziehung und bereiten die Kinder auf die Aufgabe vor, den Betreuungsweg alleine zu bewältigen.
9.3 Sie üben mit den Kindergartenkindern das Ein- und Aussteigen in den Schulbus und das Anschnallen im Schulbus.
9.4 Sie besprechen die Schulbusregeln mit den Kindern.

10. Aufgabe der Kindergartenlehrperson

- 10.1 Die Übergabe der Kinder im Kindergarten erfolgt persönlich von der Kindergartenlehrperson an die Betreuungswegbegleitung.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt wurde von Schulpflege an der Sitzung vom 8. Juni 2023 genehmigt und tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft. Des Weiteren wird auf das Reglement Schulweg und Schülertransport verwiesen.